

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 09. September 2003 (GVBI 2003, S. 730, BayRS 753-7-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 369 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI S. 286) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBI S. 404) erlässt der Markt Manching folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1 Abgabbeerhebung

Der Markt Manching erhebt zur Abwälzung der von Ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt Manching nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an den Markt Manching (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

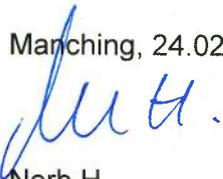
§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner jährlich 17,90 Euro.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.07.1982 und deren Änderungen außer Kraft.

Manching, 24.02.2015


Nerb H.
1. Bürgermeister



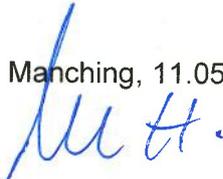
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 19.03.2015 durch Niederlegung im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Str. 2, II. Stock, Zimmer Nr. 203.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. Durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 19.03.2015
und wieder abgenommen am 16.04.2015.
2. Durch Hinweis im „Manchinger Anzeiger“
Ausgabe Nr. 5/2015 vom 09.05.2015.

Manching, 11.05.2015


Nerb H.
1. Bürgermeister

